

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 12. Dezember 2014

Nummer 13 | Woche 50



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hauptsatzung der Gemeinde Golzow Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow Seite 6
- Satzung zur Aufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Altstadt Brück“ Stadt Brück..... Seite 7
- Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkheide Seite 7
- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkheide Seite 8
- Hauptsatzung des Amtes Brück..... Seite 9
- Entschädigungssatzung des Amtes Brück..... Seite 11
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Planetal Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Planetal Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
 - Wahl des Vorsitzenden Seite 14
 - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden Seite 14
 - Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck Seite 14
- Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“
 - Wahl zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung Seite 15
 - Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung..... Seite 15

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg, den 25.11.2014

Beschluss-Nr. 10-3/14

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte

in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 2

Gante
Vors. der GemeindevertretungKlembt
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg, den 27.11.2014

Klembt
Bürgermeisterin**Satzung****über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007, S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 25.11.2014 folgende Satzung:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden Ersatz für Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen (z. B. Fachliteratur, Telekommunikationskosten usw.) abgegolten.

§ 2**Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **55 Euro**.

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **210 Euro**.
- (2) Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung und Durchführung des Hauptausschusses von **25,00 Euro**.
- (3) Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion nach § 2 Abs. 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Entschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von **20,00 Euro**.

§ 4**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis 500	Höhe der Entschädigung
	175 Euro
von 501 bis 1.000	245 Euro
von 1.001 bis 1.500	430 Euro
ab 1.501	500 Euro

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht zugleich Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25 Euro**.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro**.
- (2) Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** gewährt.
- (3) Sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro**.
- (4) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro**, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten.

§ 6

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Werden die Grenzen des Wohnortes überschritten, erfolgt die Erstattung der Kosten für diese Fahrten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung. Als Wohnort im Sinne des Satzes 2 gelten die Ortsteile der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Er ist auf **35 Stunden monatlich begrenzt**.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung beträgt **13 Euro pro Stunde**.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen wird monatlich gezahlt, das Sitzungsgeld vierteljährlich nachträglich.
- (2) Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt ebenfalls monatlich.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld vierteljährlich nachträglich.
- (4) Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der erste Tag der Wahrnehmung des Mandates liegt. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (5) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung unentschuldigt, so erhält es für die Dauer von zwei Monaten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse vom 22. 06. 2004 außer Kraft.

Wiesenburg, den 25. 11. 2014

Klembt
Bürgermeisterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 4. November 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Golzow“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Golzow gehören die bewohnten Gemeindeteile Grüneiche, Lucksfleiß, Müggenburg und Hammerdamm.
- (3) Die Gemeinde Golzow gehört dem Amt Brück an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 genannten Einwohnerbeteiligungen regelt die von der Gemeindevertretung beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung (§ 13 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts zur förmlichen Einwohnerbeteiligung bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird die Möglichkeit einer Briefabstimmung in Bezug auf die Durchführung eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids, deren Einzelheiten § 15 BbgKVerf näher regelt, ausgeschlossen.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 5.000,- Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 Fall 2 BbgKVerf).

§ 5

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung sowie im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf).
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn sowie der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde hat.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Golzow nach Maßgabe der in § 7 dieser Satzung enthaltenen Vorschriften öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeck herausgegeben und trägt die Bezeichnung „*Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote*“.
- (3) Die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Form kann durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, in 14822 Brück ersetzt werden, wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks sind (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 21 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung erfolgt auf Anordnung des Hauptverwaltungsbeamten. Diese Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften gemäß der in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zu veröffentlichen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, die sich an den nachstehend bezeichneten Orten in der Gemeinde Golzow befinden, öffentlich bekannt gemacht:
 - Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
 - vor dem Haus Brandenburger Straße 20
 Gemeindeteil Grüneiche:
 - Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21
 Gemeindeteil Lucksfleiß:
 - Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)
- (5) Die bekannt zu machenden Schriftstücke sind spätestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, weshalb diese Frist nicht bereits mit dem Tag des Anschlags, sondern erst mit dem nächsten Tag beginnt. Die Abnahme dieser Schriftstücke darf frühestens an dem Tag nach der Sitzung erfolgen. Sowohl der Tag des Anschlags als auch der Tag der Abnahme sind auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des zuständigen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, welcher der Übergabe der Ladung zur Post folgt.
- (7) Abweichend von Absatz 2 werden auch sonstige aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen gemäß Absatz 3 durch Ersatzbekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht. Abweichend von Absatz 3 beträgt die Dauer der Auslegung in diesen Fällen 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, ist dies gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nur dann beachtlich, wenn diese Verletzung – unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

– schriftlich binnen eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt wurden. Für die Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt Satz 1 nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 BbgKVerf).

§ 8

Bedienstete der Gemeinde Golzow (§ 62 BbgKVerf)

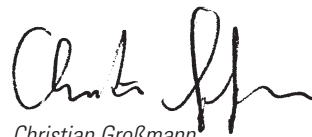
Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2011 beschlossen hat, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21. August 2012, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Brück, den 6.11.2014



Christian Großmann
Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow am 4. November 2014 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 6.11.2014

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachung über die 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 04.11.2014 das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich beschlossen.

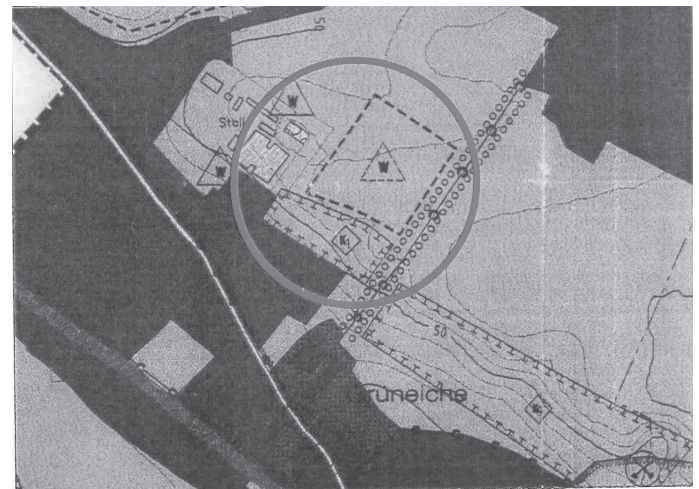
Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im einfachen Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsstandortes Rinder- und Schweinemastanlage Grüeneiche geschaffen werden.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11.11.2014

Großmann
Amtdirektor



Ausschnitt FNP Gemeinde Golzow.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 04.11.2014 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsleiter



**Satzung zur Aufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Altstadt Brück“ Stadt Brück**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. I S.1548) in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.7.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.2.2014 (GVBl. I / 14, Nr.07) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Brück über die förmliche Festlegung des Sanierungsverfahrens „Altstadt Brück“ im einfachen Verfahren vom 6.10.1997, in Kraft getreten am 23.1.1998, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Brück, den 12.11.2014

Großmann
Amtsleiter



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2014 beschlossene Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Altstadt Brück“, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsleiter



Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkheide zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 16.10.2014 mit Beschluss-Nr. Bh-20-396/14 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkheide zum 01.01.2010.

Brück, den 17.11.2014

Großmann
Amtsleiter



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2010
Gemeinde Borkheide

Eröffnungsbilanz 2010

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
1. Anlagevermögen	14.716.561,08	1. Eigenkapital	7.374.650,59
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1. Basis Reinvermögen	6.210.043,26
1.2. Sachanlagevermögen	10.116.555,85	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	1.164.607,33
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	803.245,08	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.164.607,33
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.967.108,99	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	5.837.819,00	1.3. Sonderrücklage	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.395,83	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.836,42	2. Sonderposten	4.554.895,13
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	469.144,53	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	3.434.216,33
1.3. Finanzanlagevermögen	4.600.005,23	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	607.760,75
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	179.097,21
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	333.820,84
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	4.578.380,38	3. Rückstellungen	466.691,60
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	21.624,85	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	123.085,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	343.606,60
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	4. Verbindlichkeiten	3.581.361,45
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	4.1. Anleihen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.562.879,30
2. Umlaufvermögen	1.271.820,26	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.1. Vorräte	0,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.227,13
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	107.212,93	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	47.264,78	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.1. Gebühren	2.099,75	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.2. Beiträge	37.003,54	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-18.342,61	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	7.255,02
2.2.1.4. Steuern	55.756,79	5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.782,57
2.2.1.5. Transferleistungen	2.316,61		
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.739,10	BILANZSUMME PASSIVA	15.988.381,34
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-46.308,40		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	21.912,67		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	27.718,45		
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-5.805,78		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	38.035,48		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.164.607,33		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
BILANZSUMME AKTIVA	15.988.381,34		

Brück, den 17.11.2014

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 16.10.2014 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Borkheide zum 01.01.2010 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 18.11.2014



Großmann
Amtdirektor

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 10. November 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen „Brück“.
- (2) Sitz des Amtes ist 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und die Stadt Brück.
- (4) Näheres regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes Brück vom 30. Juni 1992 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 25. Mai 2002.

§ 2

Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen Brandenburg mit der Umschrift oben „Amt Brück“ und einer Umschrift unten „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Brück seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf).

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seinen Ausschüssen zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder des betreffenden Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den betreffenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

§ 7

Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses (§§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3 BbgKVerf). Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Gemeinden des Amtes.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Ausschussmitglieder mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Amtsausschussmitgliedes veröffentlicht werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36 und 44 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Brück § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebene amtliche Bekanntmungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtlicher Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Borkheide:

- vor dem Jugendklub, Friedrich-Engels-Straße 18
- am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
- vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz, neben der Bushaltestelle

Gemeinde Borkwalde:

- Astrid-Lindgren-Platz 1

Stadt Brück:

- vor dem Haus Bahnhofstraße 28
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsteil Neuendorf:**
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Am Markt 1, gegenüber der alten Schule

Gemeindeteil Gömnigk:

- in der Dorfstraße, Haus Nr. 14

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Golzow:

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 3
- vor dem Haus Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche:

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfließ:

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Gemeinde Linthe:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Ecke Chausseestraße / Lindenstraße

Gemeinde Planebruch:

Ortsteil Cammer:

- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

- Dorfstraße 32, vor dem Gemeindehaus

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück Nr. 56

Ortsteil Oberjünne:

- vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (5) Die Schriftstücke sind spätestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Sonstige, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen werden abweichend von Absatz 2 durch Ersatzbekanntmachung nach Absatz 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, beträgt die Dauer der Auslegung 14 Tage.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Bedienstete des Amtes Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerbungsverfahren, bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, sofern Stellen des Stellenplans ab der

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 10 betroffen sind (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch den Amtsausschuss am 3. März 2011 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung, die am 13. August 2012 beschlossen wurde, außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Brück, den 27.11.2014

i. V.

Christian Großmann
 Amtsdirektor als
 Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 10.11.2014 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 27.11.2014

i. V.
 Großmann
 Amtsdirektor

Entschädigungssatzung für das Amt Brück

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 10. November 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie

daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses

Die Mitglieder des Amtsausschusses, ausgenommen der Amtsausschussvorsitzende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 €.

§ 4 Weitere Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340,00 €.
- (2) Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € im Monat.

§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung, auch die eventueller weiterer Ausschüsse, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.

- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

**Vergütung für die Vertretung des Amtes
in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.

§ 8 Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des

Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.

§ 9 Fahrtkostenerstattung

Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes ab dem 6. km erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 km zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 27. April 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 27.11.2014

i. V.

Christian Großmann

Amtsleiter als

Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Amtsausschusssitzung am 10.11.2014 beschlossene, Entschädigungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 27.11.2014

Großmann
Amtsleiter

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **Ausgabe Dezember 2014** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.10.2014 bekannt gemacht werden:

- Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2014
- Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 10/10-2014

Brück, den 03.11.2014

Großmann
Verbandsvorsteher



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Planetal

Gemäß des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 26.11.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Planetal gelegenen kommunalen Trauerhallen in den Orten Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow, Mörz und Ziezow.
- (2) Sie regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Überlassung der Trauerhallen und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Trauerhallen eine Gebühr.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Planetal obliegt dem Amt Niemeck, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Ortsvorstehern ab.

§ 2

Nutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Andere Veranstaltungen können in den Räumen nicht abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch Bestattungsinstitute oder den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (3) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
- (4) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt dem Nutzer. Die Durchführung und Ausrichtung der Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Bestattungsinstitute.
- (5) Mit der Überlassung der Trauerhalle im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 3

Räume, Ausstattung bzw. Ordnungsvorschriften

- (1) Die vorhandenen Möbel und die vorhandenen Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar und die Geräte wieder an den Ausgangsstandort zurückzustellen.
- (2) Der Nutzer kann neben den von der Gemeinde eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände verwenden. Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.
- (3) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.

- (4) Die Räume, das Mobiliar sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (5) Die Trauerhalle ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Eingangstüren sind wieder abzuschließen. Die Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzung der Trauerhalle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen. Ebenfalls übernimmt sie keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzungsberechtigte. Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - wer den Antrag auf Nutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat oder
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Nutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Gebührensatz und Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Trauerhallen wird je Nutzung eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Trauerhalle.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.
Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Rücktritt vom Nutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzung entsprechend dieser Satzung dem Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn die Benutzung der Trauerhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (2) Ebenso kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die Nutzung fristlos untersagen, wenn Verstöße gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung festgestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann im Falle einer Nutzungsuntersagung gegenüber der Friedhofsverwaltung keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 27.11.2014


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretungssitzung am 26.11.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 27.11.2014


Hemmerling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsversammlung
des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 27. August 2014 die folgenden Beschlüsse gefasst.

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Frau Adelheid Eilert

gewählt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) zur stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Frau Angela Hertel

gewählt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck
Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 27. August 2014 die nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 20. Juli 2011 beschlossen.

§ 1 Änderung

- 1.) In § 4 wird die bisherige Mengengebühr bei Kanalanschluss im Verbandsgebiet von 4,20 € auf **4,10 €** geändert.
- 2.) In § 5 wird die bisherige Mengengebühr bei abflussloser Sammelgrube im OT Raben von 6,70 € auf **6,50 €** geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung (Stand: 31. Juli 2014), beschlossen am 27. August 2014 tritt rückwirkend am 16.04.2014 in Kraft.

Niemeck, 17. November 2014


Hemmerling
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck am 27. August 2014 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – öffentlich bekanntgemacht.

Niemeck, 17. November 2014


Hemmerling
Verbandsvorsteher

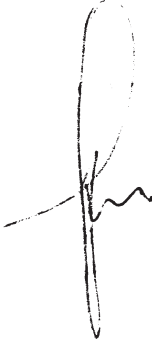
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **Ausgabe Dezember 2014** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 08.10.2014 bekannt gemacht werden:

- Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2014
- Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 10/10-2014

Brück, den 03.11.2014

Großmann
Verbandsvorsteher

**Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung – Beschluss Nr. 09/10-2014**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Herrn Ulf Dingelstaedt

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2014 neu konstituieren. Dazu gehört nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	16
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	6

gez. Großmann
Verbandsvorsteher

gez. Stübing
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

**Wahl zur/m stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung –
Beschluss Nr. 10/10-2014**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Herrn Karl-Ingo Stübing

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2014 neu konstituieren. Dazu gehört nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.s

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	14
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	8

gez. Großmann
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –